

Auszeit für die Fortbildung Teil 3

Steuern im Bild, Teil 221

Foto © iStock.com/William_Potter

Fortbildungsmaßnahme

Einstündiger Töpferkurs oder Bauchtanz scheiden als geförderte Maßnahme im Rahmen der Bildungskarenz aus. Der Grund: Kurse aus dem Freizeit- und Hobbybereich ohne beruflichen Bezug werden nicht gefördert. Es muss sich vielmehr um Aus- und Weiterbildungen handeln, die sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden können.

Auch die Intensität der Bildungsmaßnahme ist reglementiert: Ihr Mitarbeiter muss den Nachweis erbringen, dass er an einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden teilnimmt. Die zeitliche Belastung muss einem Studium ähnlich sein. Ausnahmen bestehen nur für Menschen, die Kinder unter sieben Jahren betreuen müssen. Bei ihnen reicht eine Weiterbildungsmaßnahme von 16 Wochenstunden aus.



Steuern im Bild

Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Auszeit für Fortbildung, Teil 3.**
◀ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon +43 (0)1817 53 50
E-Mail: info@medplan.at
www.medplan.at

